

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates	
am	Dienstag, den 14.12.2021
Beginn	19:00 Uhr
Ende	21:05 Uhr
Ort	Turn- und Festhalle, Schloßstraße 31, 71139 Ehningen



Anwesend:

Vorsitzender

Rosengrün, Lukas

Mitglieder

Baldinus, Mark

Barth, Karl-Heinz

Benda, Manuel

Fichtner, Gisa

Jäger, Alexander

Kenntner, Ursula

Klein, Rainer

Müller, Peter

Reiter, Jürgen

Schießler, Jutta

Sichler, Roland

Stachon, Uta

Tessel, Uli

Toscano, Daniela

Wagner-Ziegler, Doris

anwesend ab 20.33 Uhr, ab TOP 6

Abwesend:

Mitglieder

Bürkle, Harald

Sariboga, Marianne

Tafel, Stefan

Schriftführer

Joppke, Brigitte

Verwaltung

Widenmaier, Jochen

Lay, Denis

TOP 1

Bekanntgabe von Niederschriften und nicht öffentlich gefassten Beschlüssen

Die Niederschriften der Sitzungen des Technischen Ausschusses vom 16.11.2021 und der Sitzung des Gemeinderats vom 16.11.2021 werden gem. § 33 der Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht und gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 der GemO unterzeichnet.

Bekanntgabe von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen:

Es werden folgende nicht öffentlich gefassten Beschlüsse bekannt gegeben:

Verwaltungsausschusses vom 07.12.2021

Für die **Neubesetzung der Stelle im Bereich Bauamt: Hoch- und Tiefbau** wurde Herr Oliver Marquardt gewählt.

Anpassung der Mietpreise für gemeindeeigene Wohnungen und Stellplätze:

Es wurde beschlossen, für die Objekte Eichendorffstraße 35, Schloßstraße 35, Mercedesstraße 6 und Schmale Gasse 4 die Grundmiete pro Quadratmeter Wohnraum um 7,5 % zu erhöhen, in den Wohnungen des Hauses am Pfarrgarten (Schloßstraße 3 + 5 und Schulstraße 6 + 8) um 5 %.

Die Miete für extern vermietete Tiefgaragen-Stellplätze werden um 10 % erhöht.

TOP 2

Gigabit Glasfaserausbau: Vorstellung der Deutsche Glasfaser GmbH und Angebot der Deutsche Glasfaser GmbH zum eigenwirtschaftlichen Ausbau des gesamten Gemeindegebiets - Abschluss eines Kooperationsvertrags

Vorlage: 224/2021

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bozarslan von der Firma Deutsche Glasfaser in der Sitzung anwesend.

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage, leitet in das Thema ein und gibt einen Überblick über die bisherigen Aktivitäten im Bereich Glasfaserausbau / Breitbandausbau.

Herr Bozarslan erläutert anschließend den Sachverhalt anhand einer Präsentation. Die Präsentation wird als Dokument zum TOP angefügt.

In der anschließenden Diskussion werden folgende Punkte angesprochen:

- Gut wenn man in dieser Sache vorankommt.
- Es gibt gerade zwei Anbieter die aktiv sind, ein Mitbewerber hat ebenfalls bereits Briefe verteilt.
- Wie erfolgt die Umsetzung ?
- Gibt es eine Schiedsstelle, wer entscheidet über den Wettbewerb, wird parallel ausgebaut ?.
- Der Anbieter muss auf jeden Fall gewechselt werden bei Interesse an Glasfaser ?

- Wie erfolgt die Verteilung in Mehrfamilienhäusern, sind im Innenbereich bauliche Maßnahmen dazu notwendig ?
- Könnten eventuell Enklaven noch dazu gefügt werden ?
- Der Ausbauplan ist sehr sportlich, vor allem da der Dienstleister auch noch in vielen anderen Kommunen unterwegs ist. Für die Arbeiten sind umfangreiche Tiefbauarbeiten notwendig, kann dies mit den im Umkreis verfügbaren Firmen auch bewältigt werden, wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen ?

In der Antwort wird erklärt, dass das Gebiet, das im Kooperationsvertrag enthalten ist, auch von der Firma ausgebaut wird, wenn genügend Anlieger Interesse am Ausbau haben. Ein Viertel der Anlieger muss dem Ausbau zustimmen, dann sind die Voraussetzungen gegeben. Wenn das Netz einmal ausgebaut worden ist, kommt kein zweiter Anbieter und installiert ein weiteres Netz parallel, die Firmen stellen sich die Netze gegenseitig zur Verfügung. Dazu gibt es eine entsprechende Vereinbarung.

Es ist nicht bekannt, warum der andere Wettbewerber jetzt auch aufgetreten ist. Die Situation gibt es auch in anderen Landkreisen, wie man damit umgegangen ist, ist nicht bekannt.

Man rechnet mit der Fertigstellung im Sommer 2023, aller spätestens zum Ende 2023 sollen die Anschlüsse hergestellt sein. Baukapazitäten sind derzeit vorhanden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei dieser umfangreichen Baumaßnahme auch viele Baustellen im Ort sein werden. Auch mit dem Mitbewerber ist man im Gespräch.

Telekom hat bereits einen Kooperationsvertrag mit der Gemeinde über den Zweckverband Breitbandausbau, hier sind keine weiteren Vereinbarungen erforderlich.

- Der Vertrag hat mit 30 Jahren eine lange Laufzeit. Die erscheint zuviel.

Die Firma die ausbaut, würde sich über die gesamte Dauer der Laufzeit auch um die Instandhaltung der Netze kümmern. Mit der Kooperation will man Erfolge erzielen, dieser Vertrag ist die wichtigste Komponente für die ausführende Firma.

In Gebieten, die im Polygom ausgenommen sind, besteht bereits ein entsprechender Anschluss.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Information. Wichtig ist es schnell voranzukommen. Dazu ist es auch wichtig, dass die Kommune ihren Beitrag leistet und Unterstützung in jeglicher Form anbietet.

Abstimmungsverhältnis:

Ja 12 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss:

1. Die Gemeinde Ehningen begrüßt das Angebot der Deutsche Glasfaser zum eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau des gesamten Gemeindegebiets.

2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH den beigefügten Kooperationsvertrag (Anlage 2) zu unterzeichnen.

TOP 3

Digitalpakt Schule - Vergabe der Ausschreibung für die Ausstattung Vorlage: 214/2021

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Lay, IT Gemeinde Ehningen in der Sitzung anwesend.

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage. Herr Lay erläutert den Sachverhalt. Das Thema an sich wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 12.10.2021 vorgestellt und ausführlich besprochen. Zwischenzeitlich liegen die Ausschreibungsergebnisse vor, die sehr erfreulich ausgefallen sind.

In der anschließenden kurzen Aussprache werden die auffallend großen Preisunterschiede bei der Hardware angesprochen.

Dazu wird erklärt, dass die Hardware von der Schule sehr genau vorgegeben war, die Unterschiede kommen mit daher, dass die Kenntnisse über den Ausbaustand der Schule bei den verschiedenen Anbietern unterschiedlich waren.

Abstimmungsverhältnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Dem Vergabevorschlag zu LOS 1 zugunsten des Bieters Bellgardt Medientechnik Vertriebs GmbH mit Umfang 54.106,92€ und zu LOS 2 zugunsten des Bieters hmn-netzwerke GmbH mit Umfang 105.368,55€ wird gemäß den vorliegenden Unterlagen zugestimmt.

TOP 4

Umsetzung einer neuen Telefonanlage im Rathaus und Bauhof in 2022 Vorlage: 218/2021

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Lay, IT Gemeinde Ehningen in der Sitzung anwesend.

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage. Herr Lay erläutert den Sachverhalt. Der Vorsitzende ergänzt und weist darauf hin, dass derzeit auch die Dienstvereinbarung für die Inanspruchnahme von Homeoffice erstellt wird. Diese Variante der Aufgabenerfüllung ist durch Corona deutlich beschleunigt worden. Eine Vereinbarung ist notwendig um für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rahmenbedingungen festzulegen, wenn sie die Möglichkeit des Homeoffice in Anspruch nehmen wollen.

In der anschließenden kurzen Aussprache wird erklärt, dass die Umstrukturierung begrüßt wird. Wichtig ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung stabil auch telefonisch erreichbar sind. Wobei auch die Volldigitalisierung nicht vor Ausfällen in der Technik schützt und auch die Internetverbindung ab und an ausfällt.

Abstimmungsverhältnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Beschaffung einer neuen Telefonanlage für das Rathaus und den Bauhof im geplanten Umfang von 14.981,62 € wird zugestimmt.

TOP 5

Eigenbetrieb Wasserversorgung: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

-Veränderung von §41 Grundgebühr

-Veränderung von §48 Vorauszahlungen

Vorlage: 219/2021

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage. Herr Widenmaier erläutert den Sachverhalt.

Eine weitere Aussprache erfolgt nicht.

Abstimmungsverhältnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Von den Ausführungen zur Kalkulation des Wasserzinses für das Jahr 2022 wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Wasserzins bleibt unverändert bei 1,70 Euro/cbm.
3. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird zugestimmt.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Gemeinde Ehningen

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
Fassung vom 09.11.1999, zuletzt geändert am 11.12.2018.**

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Q ³	€/Monat
_2,5	0,34
_4	0,34
_10	0,45
_16	0,89
_25	3,84
_63	8,79
_100	12,40

Bei Standrohrzählern beträgt die Grundgebühr 14,83 €/Monat.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein (Bau-)Wasserzähler verwendet, ist eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 0,87 € zu entrichten. Hinzu kommen die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers.
- (5) Hat der Anschlussnehmer keinen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung, ist eine monatliche Grundgebühr in Höhe der doppelten der in Abs. 1 genannten Gebühr zu entrichten.

Artikel 2

§ 48 erhält folgende Fassung:

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung der Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, den 15.12.2021

Lukas Rosengrün
- Bürgermeister -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 6

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Veränderung von § 41 Höhe der Einleitungsgebühr

- Veränderung von § 37 Gebührenmaßstab

Vorlage: 216/2021

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage. Herr Widenmaier erläutert den Sachverhalt.

Eine weitere Aussprache erfolgt nicht.

Abstimmungsverhältnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird zugestimmt.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Gemeinde Ehningen
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 24.10.2000, zuletzt geändert am 15.12.2020

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41
Höhe der Einleitungsgebühr

- | | |
|---|-----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab dem 01.01.2022 je m ³ Abwasser | 1,77 Euro |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt ab dem 01.01.2022 je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,20 Euro |

- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 4) beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Abwasser:
- | | |
|---|------------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 35,00 Euro |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,36 Euro |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 52,50 Euro |
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2

§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Abs. 5) und einer Einleitungsgebühr.
- (2) Die Einleitungsgebühr wird getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (§ 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (§ 39 a) erhoben.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers, bei Mengen unter 1 cbm wird auf volle 1 cbm aufgerundet.
- (5) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Q ³	€/Monat
_2,5	0,34
_4	0,34
_10	0,45
_16	0,89
_25	3,84
_63	8,79
_100	12,40

- (6) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat mitgerechnet.
- (7) Hat der Anschlussnehmer keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, ist eine monatliche Grundgebühr in Höhe der doppelten der in Abs. 5 genannten Gebühr zu entrichten.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, den 15.12.2021

Lukas Rosengrün
- Bürgermeister -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 7

Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntgaben:

Stromlieferverträge Gemeinde Ehningen

Herr Widenmaier informiert, dass der Stromliefervertrag für Liegenschaften der Gemeinde Ende 2022 ausläuft. Für den Abschluss neuer Verträge wird man sich wieder an der Bündelausschreibung des Gemeindetags beteiligen. Dies hat sich in den Vorjahren bewährt, das Verfahren ist rechtssicher und man bekommt stabile Preise. Strom liefern meist unterschiedliche Anbieter. Die Laufzeit der neuen Verträge wäre von 2023 – 2025.

Letzte Sitzung 2021

Die stellvertretende Bürgermeisterin Uta Stachon führt die Tradition ihrer Vorgänger fort und beschließt die letzte Sitzung des Ehninger Gemeinderats im Jahr 2021 mit einem Rückblick auf das abgelaufene Sitzungsjahr und lässt die einzelnen Stationen nochmals Revue passieren.

Die Ausführungen von Frau Stachon werden als Anlage zu Protokoll genommen.

Der Vorsitzende bedankt sich für den interessanten Rückblick bei Frau Stachon und dem Gemeinderat und dankt auch den Vertretern der Presse für eine ausgewogene Berichterstattung.

Zur Beurkundung:

Vorsitzender:

Gemeinderat:

Schriftführer: